Bundesministerium
für Gesundheit

Novellierung und Neuordnung der Trinkwasserverordnung

Dr. Birgit Mendel, BMG, Referat 624 „Trinkwasserqualität“

I

(Gesetzgebungsakte)

RICHTLINIEN

RICHTLINIE (EU) 2020/2184 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 16. Dezember 2020

über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch

(Neufassung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Inkrafttreten: 12. Januar 2021

Umsetzung: bis 12. Januar 2023

- Erledigt Flexibilisierung b-Anlagen: 5. Änd-VO TrinkwV 2021

Dr. B. Mendel

Bundesministerium
für Gesundheit

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

(BGBl. I 2023 Nr. 5, bisher nur online)

§ 50 Öffentliche Wasserversorgung

(1) Die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung) ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge.

Umsetzung Art. 16 Abs. 2 TW-RL

Neuer Satz 2:

„Hierzu gehört auch, dass Trinkwasser aus dem Leitungsnetz an öffentlichen Orten durch Innen- und Außenanlagen bereitgestellt wird, soweit dies technisch durchführbar und unter Berücksichtigung des Bedarfs und der örtlichen Gegebenheiten, wie Klima und Geografie, verhältnismäßig ist.“

Änderung des IfSG (BGBl. I 2022 S. 2150, Nr. 48):

Neue Ermächtigungsgrundlagen, insb. für die neuen Informationspflichten und Aufgabenübertragungen an UBA

Novellierung und Neuordnung der TrinkwV

Neuordnung TrinkwV

- **72 Paragraphen, 16 Abschnitte, 7 Anlagen, neue Systematik, Aufbau „prozessorientiert"**
- **„Anwenderfreundlich": Keine unnötigen Verweisketten, keine Verweise ohne Nennung des Regelungsinhalts, z.B. Typen von Wasserversorgungsanlagen**
- **Regelnde Inhalte der Anhänge mussten in den regelnden Teil der VO überführt werden**
- **Begriffsbestimmungen entfallen und werden in die Regelung integriert:**
  (z.B. Gefährdungsanlyse = Risikoabschätzung),
  andere werden neu aufgenommen: z.B. Betreiber = Unternehmer oder sonstiger Inhaber, Nichttrinkwasseranlage oder
  klarer formuliert: z.B. Trinkwasserinstallation

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

Abschnitt 2
Beschaffenheit des Trinkwassers

Abschnitt 3
Anzeigepflichten in Bezug auf Wasserversorgungsanlagen und Nichttrinkwasseranlagen

Abschnitt 4
Anforderungen an Wasserversorgungsanlagen

Abschnitt 5
Aufbereitung

Abschnitt 6
Untersuchungspflichten des Betreibers

Abschnitt 7
Risikobasierter Ansatz

Abschnitt 8
Zugelassene Untersuchungsstellen

Abschnitt 9
Durchführung von Trinkwasseruntersuchungen

Abschnitt 10
Regelmäßige Information der Anschlussnehmer und Verbraucher

Inhaltsübersicht Forts.

Abschnitt 11
Pflichten des Betreibers bei der Nichteinhaltung von Grenzwerten oder Höchstwerten, bei der Nichterfüllung von Anforderungen und bei außergewöhnlichen Vorkommnissen; Verbote

Abschnitt 12
Pflichten der zugelassenen Untersuchungsstelle

Abschnitt 13
Überwachung

Abschnitt 14
Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr

Abschnitt 15
Berichtswesen

Abschnitt 16
Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Anlage 1 Mikrobiologische Parameter
Anlage 2 Chemische Parameter
Anlage 3 Indikatorparameter
Anlage 4 Anforderungen an Trinkwasser in Bezug auf radioaktive Stoffe
Anlage 5 Betriebsparameter Trübung
Anlage 6 Untersuchungshäufigkeit
Anlage 7 Spezifikationen für die Untersuchung der Parameter

§ 2 Begriffsbestimmungen

2. Wasserversorgungsanlagen

a) zentrale Wasserversorgungsanlagen

b) dezentrale Wasserversorgungsanlagen

c) Eigenwasserversorgungsanlagen

d) mobile Wasserversorgungsanlagen

e) Gebäudewasserversorgungsanlagen

f) zeitweilige Wasserversorgungsanlagen

Auswahl neuer Begriffe im regelnden Teil, z. T. legaldefiniert

- **Höchstwert** (vormals ohne Namen) – Wert, den ein GA für chemische Stoffe oder Mikroorganismen festlegt, die keinen Grenzwert in den Anlagentabellen haben
- **Maßnahmenwert** (vormals ohne Namen) – Maximal zulässiger Wert, der bei zugelassenen Abweichungen für chemische Stoffe vom GA festgelegt wird
- **Referenzwert** – bei DNP, Betriebsparameter Trübung und somatische Coliphagen
- **Untersuchungsplan** des Betreibers der WVA (vormals Probennahmeplanung)
- **Berichtsplan** des GA (vormals Probennahmeplan)

§ 3 Bezugnahme auf technische Normen

- **21 technische Normen werden aufgezählt**
- **Verzeichnis aller in der VO statisch zitierten Normen unter Nennung des Ausgabestandes, KEIN Verzeichnis aller wichtigen Normen im Rahmen der TrinkwV**
- **Vereinfacht nötige Änderungen der TrinkwV, wenn die Normen aktualisiert werden, dann nur Änderung in § 3 nötig**
- **Hinweis auf Bezugsquelle Beuth-Verlag und Nationalbibliothek nur einmal**
- **Statische Verweise sind aus strafrechtlichen Gründen notwendig, dynamische Verweise wären wesentlich praktischer…** ☹

§ 17 Trinkwasserleitungen aus Blei

- **Stilllegegebot, Frist 12. Januar 2026**
- **Verlängerung durch GA möglich bei nachgewiesenem „Auftragsstau“ beim Installateur (muss gelistet sein nach AVBWasserV)**
- **Härtefallregelung bis 12. Januar 2036, Voraussetzungen:**
  - **Nutzung des TW nur im eigenen Haushalt**
  - **Keine Risikogruppen regelmäßig betroffen (Kinder, Schwangere, Frauen im gebärfähigen Alter)**
- **Verpflichtende Stilllegung bei Eigentümerwechsel (Verkauf, Erbe) 1 Jahr nach Übergang des Eigentums**
- **Infopflicht über Austausch gegenüber GA und betroffenen Personen**
- **Anzeigepflicht für WVU und Installateure an GA über vorhandene Bleileitungen**

§ 17

Trinkwasserleitungen aus Blei

(1) Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage, in der Trinkwasserleitungen oder Teilstücke von Trinkwasserleitungen aus dem Werkstoff Blei vorhanden sind, hat diese Trinkwasserleitungen oder Teilstücke bis zum Ablauf des 12. Januar 2026 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entfernen oder stillzulegen.

(2) Das Gesundheitsamt kann die Frist nach Absatz 1 auf Antrag des Betreibers verlängern, wenn

1. der Betreiber vor dem 12. Januar 2026 einem Installationsunternehmen, das nach § 12 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067) in der jeweils geltenden Fassung oder nach der jeweiligen Wasserversorgungssatzung in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist, einen Auftrag zur Entfernung oder zur Stilllegung der Trinkwasserleitung oder Teilstücke erteilt hat und

2. das Installationsunternehmen bescheinigt, dass der Auftrag aus Kapazitätsgründen voraussichtlich erst bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nach dem 12. Januar 2026 abgeschlossen werden kann.

§ 17 Forts.

(3) Das Gesundheitsamt kann die Frist nach Absatz 1 auf Antrag des Betreibers ferner längstens bis zum Ablauf des 12. Januar 2036 verlängern, wenn

1. es sich um eine Gebäudewasserversorgungsanlage oder Eigenwasserversorgungsanlage handelt,
2. das Trinkwasser nur für den eigenen Haushalt des Betreibers der Wasserversorgungsanlage genutzt wird und
3. eine Schädigung der Gesundheit der Verbraucher, die die Wasserversorgungsanlage regelmäßig nutzen, insbesondere unter Berücksichtigung von deren Alter und Geschlecht nicht zu besorgen ist.

Wenn das Gesundheitsamt die Frist nach Satz 1 verlängert, ist der Betreiber der betroffenen Wasserversorgungsanlage verpflichtet, dem Gesundheitsamt unverzüglich mitzuteilen, wenn hinsichtlich der Verbraucher, die die Wasserversorgungsanlage regelmäßig nutzen, eine relevante Änderung eingetreten ist, insbesondere, wenn Minderjährige, schwangere Frauen oder Frauen im gebärfähigen Alter hinzukommen. Wenn der Eigentümer einer Wasserversorgungsanlage wechselt, bevor die nach Satz 1 verlängerte Frist abläuft, endet die Frist nach Absatz 1 ein Jahr nach dem Übergang des Eigentums; die Frist endet jedoch frühestens mit Ablauf des 12. Januar 2026.

(4) Nach Ablauf der sich aus den Absätzen 1 bis 3 ergebenden jeweiligen Frist hat der Betreiber dem Gesundheitsamt unaufgefordert die Erfüllung der Pflicht zur Entfernung oder Stilllegung nach Absatz 1 schriftlich oder elektronisch nachzuweisen.

§ 17 Forts.

(5) Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage oder einer dezentralen Wasserversorgungsanlage oder, sofern die Anlage im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit betrieben wird, einer Gebäudewasserversorgungsanlage oder zeitweiligen Wasserversorgungsanlage hat die mit Trinkwasser versorgten Verbraucher unverzüglich zu informieren, wenn er darüber Kenntnis erlangt, dass

> **1. in der Wasserversorgungsanlage Trinkwasserleitungen oder Teile davon aus dem Werkstoff Blei vorhanden sind oder**
> **2. das Vorhandensein von Trinkwasserleitungen oder Teilen davon aus dem Werkstoff Blei anzunehmen ist, insbesondere auf Grund von Ergebnissen von Trinkwasseruntersuchungen einer zugelassenen Untersuchungsstelle.**

Der Betreiber hat die aus der Wasserversorgungsanlage versorgten Verbraucher im Anschluss an die Information ach Satz 1 darüber zu informieren, wann die Trinkwasserleitungen oder Teilstücke aus dem Werkstoff Blei voraussichtlich entfernt oder stillgelegt werden, sobald ihm diese Informationen vorliegen. Der Betreiber hat ab dem 13. Januar 2026 dem betroffenen Verbraucher in Textform zu erklären und in geeigneter Form nachzuweisen, dass er seiner Pflicht nach Absatz 1 nachgekommen oder die Frist nach Absatz 2 verlängert worden ist.

(6) Stellt ein Wasserversorgungsunternehmen oder ein Installationsunternehmen fest, dass in einer Wasserversorgungsanlage Trinkwasserleitungen oder Teilstücke von Trinkwasserleitungen aus dem Werkstoff Blei vorhanden sind, so hat es das dem Gesundheitsamt unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Eine Anzeigepflicht nach Satz 1 besteht nicht, wenn das Vorhandensein von Trinkwasserleitungen oder Teilen davon aus dem Werkstoff Blei im Rahmen der Erfüllung eines Auftrages zu deren Stilllegung oder Entfernung festgestellt wird.

§ 30 Programm für betriebliche Untersuchungen

(1) Betreiber der folgenden Wasserversorgungsanlagen haben ein Programm für die betriebliche Kontrolle der Maßnahmen zur Risikobeherrschung entsprechend der DIN EN 15975-2 und nach Absatz 2 (Programm für betriebliche Untersuchungen) aufzustellen sowie durchzuführen:

1. zentrale Wasserversorgungsanlagen,

2. mobile Wasserversorgungsanlagen und zeitweilige Wasserversorgungsanlagen mit eigener Wassergewinnung, aus denen pro Tag mindestens 10 Kubikmeter Trinkwasser entnommen oder auf festen Leitungswegen an Zwischenabnehmer geliefert werden oder aus denen auf festen Leitungswegen Trinkwasser an mindestens 50 Personen abgegeben wird.

Für dezentrale Wasserversorgungsanlagen kann das Gesundheitsamt festlegen, dass ein Programm für betriebliche Untersuchungen aufgestellt und durchgeführt wird.

§ 30 Forts.

(2) Das Programm für betriebliche Untersuchungen ist unter Einhaltung mindestens der allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere entsprechend der DIN EN 15975-2, aufzustellen und durchzuführen. Es umfasst insbesondere Wasseruntersuchungen, Prüfungen der Wasserversorgungsanlage auf deren Zustand durch Ortsbesichtigungen sowie die Überprüfung von organisatorischen Maßnahmen. Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass das Programm für betriebliche Untersuchungen

1. an die spezifischen Eigenschaften der Wasserversorgungsanlage, wie beispielsweise Standort, Höhe der pro Tag entnommenen oder geleiferten Menge an Trinkwasser und Herkunft des Rohwassers, angepasst ist,

2. die Ergebnisse der Risikoabschätzung nach § 35 Absatz 2 Nummer 2 berücksichtigt, sofern ein Risikomanagement durchgeführt wird,

3. hinsichtlich Umfang und Häufigkeit so festgelegt werden, dass
a) die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Risikobeherrschung, wie beispielsweise der Maßnahmen nach § 24 Absatz 1, § 35 Absatz 2 Nummer 5 oder § 36 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, ohne zeitliche Verzögerung überprüft werden kann,
b) nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit ohne zeitliche Verzögerung erkannt werden können und
c) vor Erlangung der Kenntnis des Ergebnisses der betrieblichen Untersuchung im Rahmen des Risikomanagements festgelegte Korrekturmaßnahmen ohne zeitliche Verzögerung umgesetzt werden können, und

4. die Ergebnisse der Bewertung von Einzugsgebieten von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung sowie des Risikomanagements für solche Einzugsgebiete nach der auf Grund von § 50 Absatz 4a des Wasserhaushaltsgesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung berücksichtigen, sofern eine solche Bewertung und ein solches Risikomanagement durchgeführt wurde.

(3) Für die Wasseruntersuchungen nach Absatz 2 kann der Betreiber der Wasserversorgungsanlage die Stelle der Probennahme, das Probennahmeverfahren und das Untersuchungsverfahren unter Einhaltung mindestens der allgemein anerkannten Regeln der Technik abweichend von den §§ 41 bis 43 bestimmen.

§ 24

Untersuchung auf den Betriebsparameter Trübung bei Filtration

(1) Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage ab der Anwendung eines Filtrationsverfahrens in der partikelabscheidenden Filterstufe der Aufbereitung das Filtrat in der sich aus Anlage 5 Teil II ergebenden Häufigkeit auf den Betriebsparameter Trübung zu untersuchen. Satz 1 gilt nicht für Wasserversorgungsanlagen, die Grundwasserressourcen nutzen und bei denen die Trübung durch Eisen und Mangan verursacht wird.

(2) Bei den Untersuchungen auf den Betriebsparameter Trübung sind mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

(3) Bei einer Überschreitung der in Anlage 5 Teil I festgelegten Referenzwerte für den Betriebsparameter Trübung hat der Betreiber geeignete Maßnahmen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik mit dem Ziel der Einhaltung der Referenzwerte durchzuführen.

Anlage 5

Betriebsparameter Trübung

(zu § 24 Absatz 1 und 3)

Teil I

Referenzwerte für den Betriebsparameter Trübung

Betriebsparameter	Referenzwert
Trübung	im Filtrat: a) 0,3 Nephelometrische Trübungseinheiten (NTU) bei 95 Prozent der Proben und b) in keiner Probe darf der Messwert von 1,0 Nephelometrische Trübungseinheiten (NTU) überschritten werden

Teil II

Untersuchungshäufigkeit für den Betriebsparameter Trübung

Menge des in einem Wasserversorgungsgebiet pro Tag abgegebenen oder produzierten Wassers in Kubikmeter pro Tag	Anzahl der Untersuchungen
< 1 000	wöchentlich
≥ 1 000 bis ≤ 10 000	täglich
> 10 000	fortlaufend

Artikel 12 TW-RL: **Mindestanforderungen für Chemikalien zur Aufbereitung und mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommende Filtermedien**

§ 19 Absatz 4 TrinkwV-E

Der Betreiber hat vor dem Einsatz eines Aufbereitungsstoffs sicherzustellen, dass dessen Reinheit nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geprüft worden ist, um die Konformität mit den Reinheitsanforderungen nach 20 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a sicherzustellen.

Begründung:

„….. *Durch die Bezugnahme auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik gewinnt insbesondere das Arbeitsblatt W 204 „Aufbereitungsstoffe in der Trinkwasserversorgung – Regeln für Auswahl, Beschaffung und Qualitätssicherung“ des DVGW an Bedeutung.“*

Riskobasierter Ansatz in der TW-RL:

Basiert auf 3 Säulen, die einem Risikomanagement inkl. einer Risikoabschätzung unterzogen werden und ineinander greifen, damit am Ende der TWI sicheres Wasser die Entnahmestelle verlässt

- **Einzugsgebiet (Art. 8)**
- **WVA (Art. 9)**
- **TWI (Art. 10)**

Umsetzung Artikel 7 (teilw.) und Artikel 8:

Bewertung und Risikomanagement des Einzugsgebiets der Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung, inkl. Regelungen zu nicht relevanten Metaboliten von Pestiziden

→ **BMUV**

Ermächtigungsgrundlage besteht in § 50 Absatz 4a WHG für eine entsprechende Verordnung „Art.-8-VO“ „Trinkwassereinzugsgebiete-VO“

Risikobasierter Ansatz

- **§ 34: Pflicht zum Risikomanagement inkl. Risikoabschätzung, bis Jan. 2029 (große WVU), bis Jan. 2032 (kleine WVU 10-100m³/Tag), bis dahin auch freiwillig möglich**
- **§ 35: Anforderungen an erstellende Person, Inhalt, Durchführung und Dokumentation**
- **§ 36: Pflicht zur Bestimmung somatischer Coliphagen im Rohwasser (bei OW-Beeinflussung), Referenzwert 50 PFU/100 ml für regelmäßige Untersuchungen**
- **§ 37: Vorschlag zur Anpassung oder Beibehaltung des Untersuchungsplans oder für die Bestimmung von Untersuchungspflichten (mobile WVA mit eigener Gewinnung)**
- **§ 38: Entscheidung des GA über die Anpassung des Untersuchungsplans, Verlängerung oder über Bestimmung von Untersuchungspflichten**

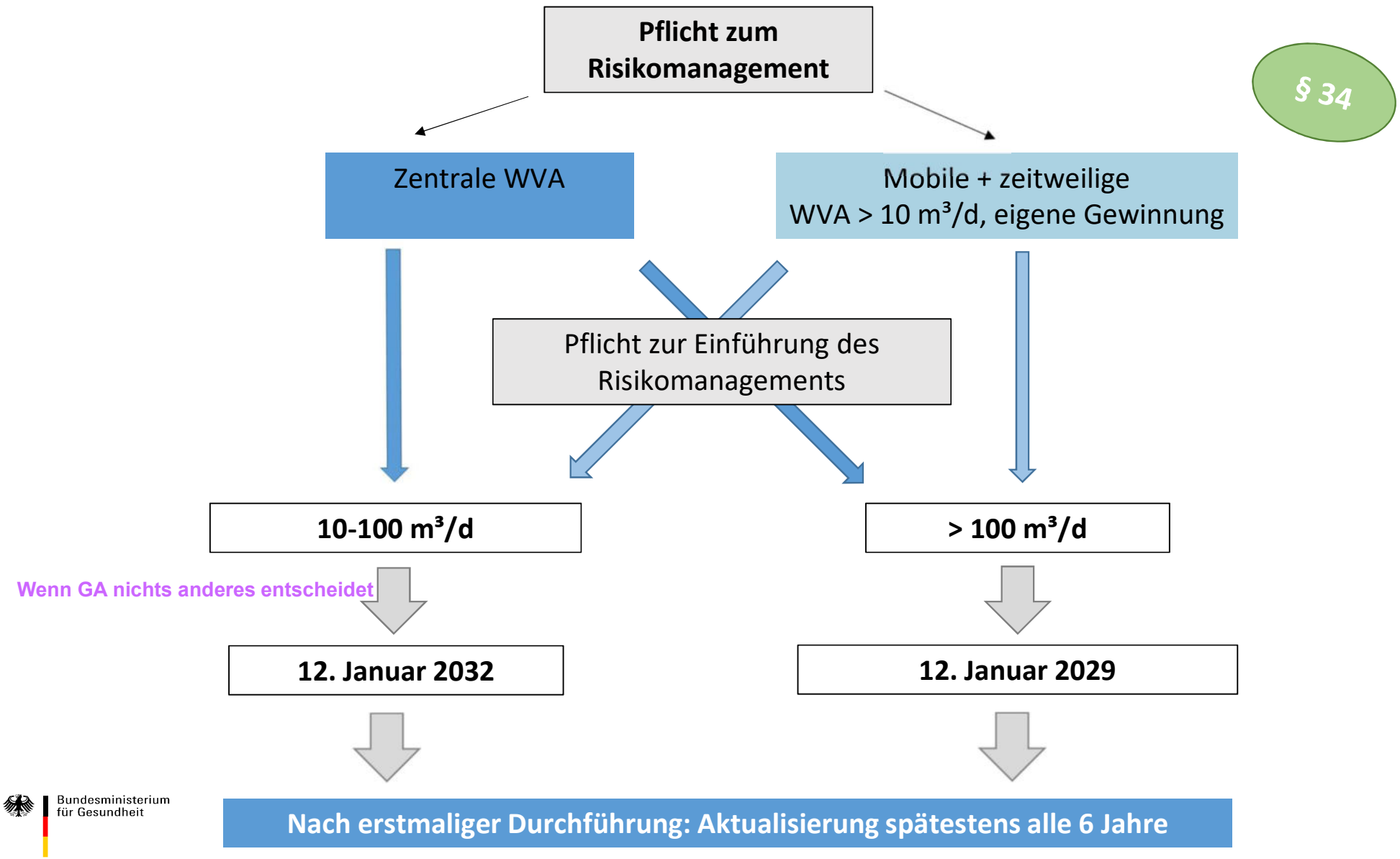

Bundesministerium für Gesundheit

§ 35 Absatz 2: Risikomanagement, DIN EN 15975-2

§ 35 (2)

Nummer 1	**Bewertung + Risikomanagement Einzugsgebiet**
Nummer 2	**Risikoabschätzung**
Nummer 3	**Spezielle Risiken, z.B. Klimawandel, Wasserverluste**
Nummer 4	**Besichtigungen**
Nummer 5	**Risikobeherrschung**
Nummer 6	**betriebliche Untersuchungen**
Nummer 7	**EU-Beobachtungsliste**
Nummer 8 + 9	**somatische Coliphagen, orientierende + ggf. regelmäßige Untersuchungen**

§ 36

§ 35 Absatz 3: Dokumentation durch Betreiber

§ 35 (3)

Nummer 1 →	**Prozessschritte**
Nummer 2 →	**Zusammenfassung Risikomanagement**
Nummer 3 →	**Vorschlag zur Anpassung oder Beibehaltung des Untersuchungsplans**
Nummer 4 →	**Vorschlag zur Bestimmung der Untersuchungspflichten durch GA**
Nummer 5 + 6 →	**Erklärung der Einhaltung der Anforderungen + der „Nicht-Verschlechterung“**
Nummer 7 →	**Anhang zur Verbraucher-Info**

Wenn durch BMG/UBA ein elektronisches Verfahren vorgegeben wird, ist dessen Anwendung verpflichtend.

Vorschlag zur Anpassung oder Beibehaltung des Untersuchungsplans

oder

Vorschlag zur Bestimmung von Untersuchungspflichten

§ 37

Unter Einhaltung der Bedingungen des § 38

GA genehmigt den Untersuchungsplan

GA bestimmt Untersuchungspflichten nach § 29

§ 38

Artikel 10 TW-RL:
„Risikobewertung von Hausinstallationen“

§ 70 TrinkwV-E :
Allgemeine Bewertung der TWI in DEU - Aufgabe für das UBA bis 12. Juni 2028, Aktualisierung alle 6 Jahre, in diesem Zusammenhang auch neue Meldepflicht für Labore von zusammengefassten Daten über Legionellenuntersuchungen in § 53 Absatz 4 (ab März 2025, Berichtsjahr 2024)

Parameter (Auswahl)

- **Neu: - Microcystin-LR, Summe PFAS-20, Bisphenol A, HAA-5 (GW wie TW-RL), Summe PFAS-4**

  - Chlorit, Chlorat (nicht neu, vormals über §-11-Liste geregelt): GW bleiben
  - Antimon, Bor, Cadmium, Selen,THM, Uran: GW in TrinkwV bleiben

- **Legionellen: „Erreichen“ des TMW, anstatt vormals „Überschreiten“**
- **Blei: 5 µg/l, Übergangsfrist 5 Jahre**
- **Geruch: nur noch qualitativ**

- **Pestizide: Berücksichtigung von Transformationsprodukten von nicht relevanten Metaboliten (nrM) im Einzelfall, nrM werden in „Art-8-VO“ nach § 50 Absatz 4a WHG geregelt (Leitwerte UBA 1, 3, 10 µg/l)**

- **Härte, Ca, Mg, K: keine Grenzen, nur Infopflicht**
- **Arsen**
- **Chrom**

TrinkwV-E: Chrom und Arsen

Dem in Artikel 4 Absatz 2 TW-RL geforderten Vorsorgeprinzip folgend:

- **Chrom -** 5 µg/l, Übergangsgrenzwert 25 µg/l, **TrinkwV-E** Übergangsfrist: 7 Jahre

- **Arsen -** 4 µg/l , **TrinkwV-E** Übergangsfrist mit bestehenden GW 10 µg/l: 5 Jahre für in dieser Zeit neu in Betrieb gehenden WVA und 10 Jahre für alle anderen WVA

	Eigenschaft	Grenzwert	Schutzniveau	Anzahl Krebs/Tote	Prozent
Regelfallsubstanz	gentoxisch	0,004 µg/l (sollte)	1: 1.000.000	1 Person pro 1 Mio. Betroffene	0,0001 %
Arsen	gentoxisch	10 µg/l (TW-RL)	1:435	2300 Personen pro 1 Mio. Betroffene	0,23 %
		4 µg/l (TrinkwV-E)	1:1000	1000 Personen pro 1 Mio. Betroffene	0,1 %

•Eingestuft als gentoxisches Kanzerogen → keine Angabe einer Wirkschwelle möglich → es gibt keine gesundheitlich sichere Konzentration, unterhalb derer keine Schädigung zu erwarten ist.
•Risikobewertung:
Der Guideline Wert der WHO (10 µg/l) ist nicht gesundheitlich begründet, sondern auf Basis von eingeschränkter Aufbereitungstechnik und analytischen Methoden abgeleitet und deswegen auch als provisorisch gekennzeichnet.

§ 41 Absatz 3 und 48 Absatz 5 i. V. m. Anlage 2:

Für alle Desinfektionsnebenprodukte (Chlorit, Chlorat, THM, HAA-5) gibt es eine optionale Untersuchungserleichterung durch eine Vermutungsregel bei Einhaltung eines entsprechend niedrigeren Referenzwerts Ausgang WW oder im Netz (wie bereits in geltender TrinkwV für THM); die Nutzung dieser Möglichkeit ist freiwillig, maßgeblich für Rechtsfolgen ist allein die Einhaltung des Grenzwerts an der Stelle der Einhaltung !

§ 41 Absatz 3

(3) Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage oder einer dezentralen Wasserversorgungsanlage kann nach Abschluss der Aufbereitung am Ausgang des Wasserwerks oder im Verteilungsnetz untersuchen, ob der jeweilige Referenzwert, der für einen der Parameter Chlorat, Chlorit, Halogenessigsäuren oder Trihalogenmethane in den Bemerkungen in Anlage 2 Teil II genannt ist, überschritten wird. Wird dieser Referenzwert nicht überschritten, gilt der jeweilige Grenzwert nach Anlage 2 Teil II an der Stelle der Einhaltung der Anforderungen nach § 10 als eingehalten.

§ 48 Absatz 5

Wird der jeweilige Referenzwert, der für einen der Parameter Chlorat, Chlorit, Halogenessigsäuren oder Trihalogenmethane in den Bemerkungen in Anlage 2 Teil II genannt ist, bei einer Untersuchung nach § 41 Absatz 3 überschritten, so muss der Betreiber der Wasserversorgungsanlage unverzüglich weitere Untersuchungen des Trinkwassers auf den von der Überschreitung betroffenen Parameter an der Stelle der Übergabe des Trinkwassers in die Trinkwasserinstallation oder an der Entnahmestelle für Trinkwasser durchführen, um festzustellen, ob der an der Stelle der Einhaltung der Anforderungen nach § 10 geltende Grenzwert nach Anlage 2 Teil II eingehalten wird.

§ 66

Zulassung der Abweichung von Grenzwerten oder Höchstwerten für chemische Parameter

Nur noch 2 x 3 Jahre und nur unter bestimmten Bedingungen

- **Neues Einzugsgebiet**
- **Neue Verunreinigungsquelle**
- **Erstmals untersuchter Parameter**
- **Unvorhergesehene und außergewöhnliche Situation, insb. Im Einzugsgebiet**

Informationen an Verbraucher und Anschlussnehmer, Berichtspflichten

- **§ 45: Regelmäßige schriftliche Informationen, z.B. mit Wasserrechnung (Beschaffenheit TW, Aufbereitung, Preise/Gebühren, TW-Verbrauch, auch im Vergleich, Hinweis auf Internetseite, Hinweise auf „Bleiverbot“**

- **§ 46: Informationen im Internet (WVA, WVU, Beschaffenheit TW, Wasserhärte, für Materialauswahl wichtige Parameter, Gesundheits- und Gebrauchshinweise, Empfehlungen zum Wassersparen und zur Vermeidung von Stagnationswasser, Info über risikobasierten Ansatz)**

  - **Für große WVU > 10.000 m³/Tag: Gesamtleistung (Effizienz, Wasserverluste), Eigentumsstruktur, Struktur Preise/Gebühren, Kosten ggf. TW-Brunnen, Verbraucherbeschwerden**

- **§ 69: Berichtpflichten seitens DEU an die KOM, → neu jährlich und u.a. auch über „Vorfälle“, andere Vorgaben stehen noch aus**

Änderungen in TrinkwV-E unabhängig von Umsetzung TW-RL, z.B.

- **Rechtl. Festlegung der relevanten Anforderungen für Zulassung/Listung der TW-Untersuchungsstellen (anstatt Fachmodul Trinkwasser) in eigener VO (Arbeitstitel Trinkwasseruntersuchungsstellenverordnung – TUV), auf die in § 40 Absatz 1 TrinkwV-E Bezug genommen wird**

- **§ 13 Absatz 5 und 6 TrinkwV-E: Klarstellung des Einbringungsverbots in Bezug auf die Verwendung von Stoffen, Gegenständen oder Verfahren der Nutzung oder Abführung von Energie, die dem Betrieb eines zentralen Wasserwerks dienen und bei denen eine nachteilige Veränderung der Qualität des Trinkwassers nicht zu erwarten ist.**

Ausblick

- **Aus Kapazitätsgründen in Verbindung mit der Fristenwahrung wurden bei dieser Novellierung keine aufwändigen Themenblöcke, wie die Überarbeitung der detaillierten Regelungen zu Legionellen, aufgenommen. Inhaltliche Änderungen erfolgten größtenteils nur, wenn sich dies aus der TW-RL oder zur Wahrung der Konsistenz im Rahmen der Neuordnung ergab.**

- **Derzeitige Planung: Bundesrat 31. März 2023, Verkündung April/Mai 2023**

Zentrales Thema auch der TW-RL und TrinkwV:

Sicherheit und Risikobasierter Ansatz

**Vielen Dank an Frau Lena Baron
für die Unterstützung
bei der Erstellung der Folien und**

an Sie für Ihre Aufmerksamkeit !